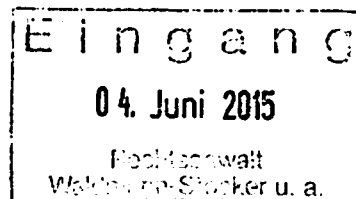


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 A 7/14



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des somalischen Staatsangehörigen [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 990/13 DE 10 M M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5651553-273 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsanordnung (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
03. Juni 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 06.01.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig und die Anordnung seiner Abschiebung nach Italien.

Der nach seinen Angaben am .1984 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15.07.2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.07.2013 die Durchführung eines Asylverfahrens. Hierbei gab er an, im Mai 2011 in Italien erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein; Im August 2012 habe er in Schweden und im Januar 2013 in Dänemark Asylanträge gestellt, die abgelehnt worden seien. Am 26.07.2013 erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund einer Anfrage Kenntnis von Eurodac-Treffern zu den angegebenen Personalien aus Italien (IT1NA01GM8), Dänemark (DK1100002763510) und Schweden (SE10012-208914). Am 02.12.2013 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch an Italien, welches nicht beantwortet wurde.

Mit Bescheid vom 06.01.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers wegen § 27a AsylVfG als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an, wozu der Bescheid auf § 34a Abs. 1 AsylVfG gestützt wurde. Der Bescheid wurde am 08.01.2014 zugestellt.

Am 13.01.2014 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt, den der erkennende Einzelrichter durch Beschluss vom 05.02.2014 - 3 B 8/14 - abgelehnt hat. Ein am 20.08.2014 gestellter Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO hat dagegen Erfolg gehabt (Beschluss vom 02.09.2014 - 3 B 511/14 -).

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf systemische Mängel des Asylverfahrens in Italien und bestehende Erkrankungen als Reisehindernis.

Der Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.01.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Mit Schriftsatz vom 26.01.2015 teilte die Beklagte mit, dass der Kläger in Italien am 28.11.2011 einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen habe.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 15.08.2014 und vom 09.01.2015 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Das Verfahren ist nach Anhörung der Beteiligten dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Wegen der Einzelheiten des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Bundesamts Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die der Einzelrichter mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheidet, ist zulässig und begründet.

In der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur (OVG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2015 - 1 Bf 208/14.AZ -, juris, Rn. 12; Nds. OVG, Beschluss vom 06.11.2014, - 13 LA 66/14 -, juris, Rn. 6 f.; VGH BW, Urteil vom 16.04.2014, - A 11 S 1721/13 -, juris, Rn. 18; OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014, - 1 A 21/12.A -, juris, Rn. 28 ff.; Bay VGH, Urteil vom 28.02.2014, - 13a B 13/30295 -, juris, Rn. 21 ff.; OVG Magdeburg, Urteil vom 02.10.2013, 3 L 643/12, juris, Rn. 21 ff.; Funke-Kaiser, GK AsylVfG, Stand Juni 2014, II - § 34a Rn. 64; Renner-Bergmann, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 34a AsylVfG Rn. 6) ist hinreichend geklärt, dass gegen einen Bescheid der Beklagten, worin das Bundesamt einen Asylantrag nach § 27a AsylVfG als unzulässig ablehnt und eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erlässt, die isolierte Anfechtungsklage statthaft ist; dies gilt auch, wenn ein Zweitantrag nach § 71a Abs. 1 AsylVfG vorliegt. Dem schließt sich der Einzelrichter an (so bereits Urteil vom 23.02.2015 - 3 A 76/14 -).

Die zulässige Klage ist auch begründet. Im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.01.2014 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Hinsichtlich der Ziffer 1. des angefochtenen Bescheides trifft zwar zu, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens hat. Dies hat seinen Grund jedoch nicht in der vom Bundesamt angenommenen Zuständigkeit Italiens für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 27a AsylVfG; vielmehr ist sein Asylantrag unzulässig, weil der Kläger aus Italien als einem sicheren Drittstaat gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG in die Bundesrepublik eingereist ist. Der Kläger hat auch offensichtlich keinen Anspruch auf einen subsidiären Schutzstatus, weil ihm dieser nach den unwidersprochenen Angaben der Beklagten bereits in Italien zuerkannt worden ist; ein dennoch ge-

stellter Antrag ist unzulässig, für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.06.2014 - 10 C 7.13 -, juris). Für eine Umdeutung der Ziffer 1. durch das Gericht ist kein Raum, da die Beklagte eine Änderung des angefochtenen Bescheides ausdrücklich abgelehnt hat.

Die auf der Grundlage des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangene Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides ist rechtswidrig und wird ebenfalls aufgehoben. Eine Abschiebungsanordnung nach Italien als zuständigem Staat gemäß § 34 a Abs. 1 i.V.m. § 27 a AsylVfG kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil - wie auch die Beklagte einräumt - das Dublin-Verfahren aufgrund der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Italien gar nicht anwendbar ist.

Derartige Fallgestaltungen unterfallen vielmehr §§ 29, 35 AsylVfG. Gemäß § 29 AsylVfG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat - hier: Italien - vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist. In diesen Fällen ergeht eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylVfG bezogen auf den Staat, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher ist. Ob eine Umdeutung einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG in eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylVfG zulässig wäre, ist zweifelhaft. Hier scheidet eine Umdeutung jedenfalls aus, weil die Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 AsylVfG für die Rückführung abgelaufen ist und das Bundesamt weder eine Grundentscheidung nach § 29 AsylVfG getroffen hat, noch die gemäß § 31 Abs. 3 AsylVfG erforderlichen Entscheidungen über die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG erfolgt sind.

Somit war der streitgegenständliche Bescheid mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG aufzuheben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen

Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Rudolph